GROSSGEMEINDE WEIDEN AM SEE

BURGENLAND

BEBAUUNGSRICHTLINIEN

für die Grundstücke 1940/121 - 1940/152 der KG.Weiden am See, gemäß dem Gemeinde= ratsbeschluß vom 15.12.1979, Zl.51/1979, die neben den Bestimmungen der Bauordnung für das Burgenland und dem Naturschutzgesetz zwingend zu beachten sind.

- 1. Die <u>Grundstücke 1940/121 bis 1940/152, KG.Weiden am See</u>, sind im Flächen= widmungsplan als "gemischtes Baugebiet" BM" gewidmet. Mit Rücksicht auf den bestehenden Bebauungsplan in der Sportplatzgasse dürfen jedoch <u>nur Wohnhäuser</u> errichtet werden. (§ 13 Abs. 5, lit.a BO)
- 2. Der Abstand der <u>Straßenfluchtlinien</u> der Haupterschließungsstraße beträgt 11,0 m, wobei folgendes Regelprofil festgelegt wird: Fahrbahn 6,0 m; Park-bzw.Grünstreifen 2,0 m; Gehsteige 1,5 m.

Für die Sekundärerschließungsstraße beträgt das Regelprofil wie folgt: Fahrbahn 6,0 m; Grünstreifen 1,6 m; Gehsteig 1,5 m.

Im Bereich der Grundstücke 1940/147 bis 1940/152 ist eine Grünfläche von 12,0 m Breite festgelegt (§ 13 Abs. 5, lit.b BO).

- 3. Die vordere Baulinie wird mit 3,0 m von der Straßenfluchtlinie festgelegt. Sie stellt die Grenze dar, über die straßenseitig nicht vorgebaut werden darf. Ein Zurückrücken um max. 2,0 m ist zulässig.

 Die hintere Baulinie wird in einem Maximalabstand von 22,0 m von der Straßen= fluchtlinie festgelegt. (§13 ABs. 5, lit.c BO).
- 4. Die bauliche Ausnutzung der Bauplätze wird mit $\frac{\text{maximal } 30 \%}{\text{d BO}}$ festgesetzt(§13 Abs.5, lit. $\frac{1}{2}$ Bo).
- 5. Für die Bauplätze wird die offene Bebauungsweise (offen-freistehend, bzw. in Abstimmung mit den Nachbarobjekten offen-gekuppelt) festgesetzt. Eine Mindest= baubreite von 9,0 m bei offen-freistehender Bebauung ist einzuhalten. Schmälere Einheiten können nur in offen-gekuppelter Bebauungsweise ausgeführt werden. GAragen und sonstige Nebengebäude sind nur in Abstimmung mit der Nachbarbebauung und nur entlang der gemeinsamen Grundgrenzen und nur im Abstand von 6,0 m von der Straßenfluchtlinie innerhalb der vorderen und hinteren Baulinie zulässig. Als gemeinsame Grundgrenzen gelten die Grenzen zwischen den Grundstücken 1940/121 und /122,/123 und /124, /125 und /126, 1940/127 und /128, /129 und /130, /131 und /132, /133 und /134, 1940/136 und /137, /138 und /139, /140 und /141, /143 und /144 sowie 1940/145 und /146.
- 6. Zulässig ist nur die <u>ebenerdige</u>, <u>unterkellerte Bebauung</u>.

 Dachgeschoβausbauten <u>sind zulässig</u>, wenn sie sich dem Gesamtbild harmonisch ein= fügen und den GEbäudeumriß nicht überschreiten. Folgende <u>Gebäudehöhen</u> werden festgelegt:
 - a) Fußbodenoberkante: 50 cm über Randsteinoberkante;
 - b) Gesimsoberkante: 3,5 m bis 4,0 m ab Fußbodenoberkante;
 - c) Firsthöhe: maximal 7,0 m über Fußbodenoberkante.
 - Die im Seitenabstand errichteten Garagen und Nebengebäude dürfen max. 2,5 m hoch sein und sind mit der Nachbarbebauung abzustimmen (§13 Abs. 5, lit. f BO).

7. Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung: (§13 Abs.5 lit.g BO): Die äußere Erscheinung muß in Form und Material durch maßvollen Einsatz bestimmt werden.

Die Hauptfirstrichtung muß parallell zur Straße verlaufen.

Die Dachneigung wird mit 25° bis 35° festgesetzt.

Für die Dachdeckung ist rotes oder dunkelfarbenes Dachdeckungsmaterial vorgeschrieben.

Dachgaupen: Bei Anordnung von mehreren Dachgaupen in einer Front dürfen diese maximal je 2,5 m lang sein, ihre gesamte Länge darf die halbe Hausfront nicht übersteigen, von der seitlichen Dachbegrenzung ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wird nur eine Dachgaupe angeordnet, die mehrere Fenster zusammenfaßt, darf diese in ihrem Gesamtausmaß nicht mehr als die halbe Hauslänge einnahmen; von der seitlichen Dachbegrenzung ist in diesem Fall ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

Einfriedungen gegen die öffentliche Verkehrsfläche dürfen gemäß § 85 der Burgenländischen Bauordnung nur insgesamt 1,5 m hoch bei max. 30 cm hohem Sockel ausgeführt werden.

Die Einfriedungen der Vorgärten sind in Form von Hecken (lebende Zäune) oder Abs. 2 in Form einfacher Stab-oder Maschengitter in Holz oder Eisen auszuführen. All= fällige Pfeiler sind einfärbig in Beton oder Putz bzw. in Naturstein herzu= stellen.

Garagenvorplätze und Einfahrten zu Pkw-Abstellplätzen im Bereich der in der Anlage dargestellten Seitenabständen dürfen weder an der gemeinsamen Grund= grenze noch gegen die öffentliche Verkehrsfläche eingefriedet werden. Einfriedungen zu Nachbargrundstücken dürfen zwischen vorderer und hinterer Baulinie analog den Bestimmungen über Nebengebäude als 2,5 m hohe Mauern hergestellt werden. Die Einfriedung zwischen hinterer Baulinie und hinterer Grundstücksgrenze sowie die Einfriedung der hinteren Grundstücksgrenze sind nach den Bestimmungen des Abs. 2 auszuführen.

8. Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur an den im Pkt. 5. angegebenen gemeinsamen Grundgrenzen - in Abstimmung mit der Nachbarbebauung und in Form der gekuppelten Bebauungsweise - zulässig.

Sie müssen 6, 0 m von der Straßenfluchtlinie zurückgesetzt werden. Die GArage kann auch als Durchfahrt (hinteres Tor) in das Grundstück ausgebildet

Garagen haben in der Regel ein Flachdach zu erhalten; nur bei gleichzeitiger Ausführung mit dem Nachbarobjekt ist die Ausbildung eines Satteldaches mit First parallell zur Straße zulässig (§ 13 Abs. 5, lit.g BO).

- 9. Terrassen und offene Schwimmbecken sind auch außerhalb der hinteren Baulinie zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3,0 m zur seitlichen Grundgrenze und von 5,00 m zur hinteren Grundstücksgrenze eingehalten wird und das natürliche Terrain unter Ausbildung flacher Böschungen nur max. 50 cm überragt wird.
- 10. Die Freiflächen, insbesonders die Vorgärten, dürfen nur mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.
- 11. Das Kellergeschoß kann nicht im Freigefälle an die Kanalisation angeschlossen werden. Eine Überschreitung der vorgegebenen Bauhöhen ist jedoch nicht gestattet. Daher hat die Einleitung über eine Pumpanlage zu erfolgen.